

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB-PVB)

## Photovoltaik-Bürgerbeteiligung Arbon Solar

V.1 15. Juni 2019

### 1. Einleitung

Die Arbon Energie AG (AE) betreibt eine Photovoltaik-Anlage (PVA). Der Endkunde pachtet einen Teil der PVA und beabsichtigt, den während der Pachtperiode von 10 Jahren von dieser PVA erzeugten Solarstrom selbst zu verbrauchen. Für die Pacht bezahlt der Endkunde vorschüssig einen einmaligen Kostenbeitrag. Der erworbene Anspruch auf Solarstrom wird dem Endkunden auf der Stromrechnung gutgeschrieben.

### 2. Abschluss des Vertrages

Wenn der Endkunde Solarstrom mit dem AE-Bestellvorgang bestellt, entstehen noch keine Rechtsansprüche und es kommt noch kein Vertrag zu Stande. Der Vertrag zwischen der AE und dem Endkunden kommt erst mit der erfolgten Zahlung des Pachtbetrags zu Stande.

### 3. Voraussetzungen für Pacht/Belieferung der AE

Der Endkunde kann ein bis drei Quadratmeter der Solaranlage pachten, wenn er die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- a) Sitz oder Wohnsitz im Verteilnetz der AE und Endkunde der AE<sup>1</sup>
- b) keine, bereits bestehende Photovoltaikanlage vorhanden
- c) Energieprodukt geringstenfalls ECO (100 % erneuerbar)
- d) Jahresverbrauch weniger als 100 MWh pro Verbrauchsstätte

Bis zur vollständigen Strommarktöffnung in der Schweiz hat der Endkunde diese Voraussetzungen - auch während der Belieferung - zu erfüllen, ansonsten wird die Belieferung eingestellt. Vorbehalten bleibt die Möglichkeit des Übertrags an Dritte gemäss Ziffer 10.

### 4. Pachtgegenstand

Durch Bezahlung des Preises pachtet der Endkunde einen Anteil einer bestimmten PVA während der Vertragsdauer (nachfolgend «ECO PV» genannt). Er hat das Anrecht auf eine Mindestmenge Solarstrom pro Quadratmeter von 144 kWh pro Jahr und zusätzlich mindestens 70 % aus dem Überschuss (Anteil der Jahresproduktion minus der Mindestmenge). Die restliche Energiemenge gilt als Risikoabsicherung der AE. Der Anspruch auf den Überschuss entsteht während der Pachtdauer von 10 Jahren jeweils auf Jahresende. Endet die Pachtdauer unterjährig, so gilt die Regelung gemäss Ziffer 5.

Der Anspruch auf die Mindestmenge besteht auch bei einem (temporären) Ausfall der Anlagen. Bei einem Totschaden der PVA ist die AE nicht verpflichtet, die Anlage wiederherzustellen; sie hat das Recht, die garantierte Mindestmenge an Solarstrom auch anderweitig (vorwiegend im eigenen Netzgebiet) zu beschaffen.

### 5. Überschuss

Der Überschuss errechnet sich aus dem Anteil der Jahresproduktion minus der Mindestmenge. Von diesem Überschuss stehen dem Pächter mindestens 70 % zu. Die Berechnung des Überschusses erfolgt jährlich per 31. Dezember. Die Gutschrift für den Überschuss erfolgt zum Jahresende an den zu diesem Zeitpunkt aktiven Pächter. Eine anteilmässige Gutschrift infolge unterjähriger Übertragung oder Rückgabe ist in jedem Fall ausgeschlossen. Bei unterjähriger Endigung der Pachtdauer von 10 Jahren beträgt die Überschussenergie im letzten Kalenderjahr pauschal 2 kWh pro Monat und Quadratmeter.

### 6. Liefermodalitäten

Die AE liefert den Solarstrom durch eine Strom-Gutschrift auf die AE-Stromrechnung des Endkunden zu Zeiten des Hochtarifes. Wenn die Strom-Gutschrift grösser ist als der Jahresverbrauch zu Zeiten des Hochtarifes, schreibt die AE die überschüssige Menge Solarstrom zu Zeiten des Niedertarifes gut. Wenn der Endkunde innerhalb der Verrechnungsperiode insgesamt weniger Strom verbraucht als der Anspruch des Solarstroms in einem Jahr entspricht, dann verfällt die überschüssige Solarenergiemenge. Die Gutschrift reduziert die Bezugsmenge des vom Endkunden gewählten Stromproduktes für die Energielieferung.

### 7. Netznutzungsentgelt

Mit der Bestellung des Solarstroms der AE bezieht der Endkunde Energie aus einer bestimmten PVA der AE. Dieser schuldet der AE weiterhin das Netznutzungsentgelt inkl. aller Abgaben.

### 8. Vertragsdauer

Die AE liefert Solarstrom während 10 Jahren beginnend auf Beginn des Folgemonats nach Zahlungseingang des Pachtbetrages.

### 9. Rechnungsstellung, Fälligkeit und Verzug

Die AE stellt dem Endkunden den Pachtpreis für das Bezugsrecht des Solarstroms der AE in Rechnung. Die Rechnung der AE ist in-nerst 30 Tagen ab Rechnungsdatum fällig.

### 10. Übertragung künftiger Ansprüche an Dritte

Der Endkunde kann künftige Ansprüche auf die Lieferung von der AE jeweils auf Monatsende an Dritte übertragen, sofern diese Person die Voraussetzungen gemäss Ziffer 3 erfüllt. Die Übertragung auf eine andere Person wird nur wirksam, wenn diese schriftlich (dem Eintritt in diesen Vertrag) mit dem «Formular zur Übertragung» der AE zugestimmt hat und wenn der Endkunde die Übertragung des Vertrages auf die andere Person der AE mindestens 30 Tage im Voraus mitgeteilt hat.

### 11. Umzug innerhalb des Verteilnetzgebietes der AE

Bei einem Umzug innerhalb des Verteilnetzgebietes der AE erhält der Endkunde weiterhin die Stromgutschrift der AE auf die AE-Stromrechnung.

<sup>1</sup>Endkunden der AE sind direkt an das Verteilnetz der AE angeschlossen. Nicht Endkunden der AE sind z.B. Zusammenschlüsse für Eigenverbrauch (ZEV).

**12. Auszug aus dem Verteilnetzgebiet der AE / Todesfall**

Wenn der Endkunde auszieht, hat er das Recht, den Anspruch auf künftige Solarstrom-Lieferungen der AE jederzeit zu verkaufen (nachfolgend «Rücknahmegarantie»). Der Rücknahme-Kaufpreis beträgt 10 % des ursprünglich bezahlten Betrags für jedes volle ausstehende Jahr, d.h. nach Ablauf von 4.5 Jahren beträgt der Kaufpreis noch die Hälfte des vom Endkunden ursprünglich bezahlten Pachtpreises der AE. Die Rücknahmegarantie erlischt, sobald der Strommarkt vollständig geöffnet ist. Erfolgt die vorzeitige Kündigung unterjährig, entfällt das Recht auf den allfälligen Anteil des Produktionsüberschusses für das laufende Jahr.

**13. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Für dieses Vertragsverhältnis gilt schweizerisches Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Arbon.